AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Ostschweiz
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
ostschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

info.diafso@sg.ch

Bern, 28. August 2019

Vernehmlassungsantwort AvenirSocial: IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Klöti,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen betreffend Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz des Kantons St.Gallen.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'600 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenreche, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit haben in ihrem beruflichen Alltag direkten Kontakt mit den Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL). Veränderungen auf gesetzlicher Ebene haben direkte Auswirkungen auf die Arbeit der Fachpersonen und die AdressatInnen der Sozialen Arbeit. Mit nachfolgenden Rückmeldungen bringen wir uns deshalb in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat verfolgt mit dem Vorschlag erstens zum Ziel, betreutes Wohnen für EL-Beziehende zu fördern indem ein Teil der anfallenden Mietkosten anrechenbar werden. Zweitens möchte der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung ambulante Lösungen für IV-Beziehende stärken. Dies in dem neben den Spitexleistungen auch Leistungen anderer gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen für Personen mit einer Beeinträchtigung anerkannt werden sollen.

Grundsätzlich begrüssen wir das Vorhaben des Regierungsrates, das betreute Wohnen zu fördern. Wir unterstützen das Anliegen, die Selbständigkeit von betagten Menschen zu fördern in dem sie in ihren «vier Wänden» länger wohnen bleiben können und so ihre Privatsphäre länger und in grösserem Masse wahren. Wir sehen in einer möglichen Senkung respektive zeitlichen Verzögerung von Pflegeheimeintritten auch durchaus eine finanzielle Chance.

Zum heutigen Zeitpunkt sind wir aber skeptisch, ob die vorgeschlagenen Massnahmen greifen. Soll das betreute Wohnen und somit die Autonomie der EL-Beziehenden gefördert werden, müssen mehr finanzielle Möglichkeiten geschaffen werden als die vorgeschlagenen anrechenbaren Mietzinse. Das Feld für andere Organisationen zu öffnen ist in unseren Augen zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend und die Beiträge für die hauswirtschaftliche Hilfe sind ebenfalls zu tief. Zudem stellt die vom Regierungsrat verworfene Variante eines Pauschalbetrags (Kapitel 7.1. des Berichts), welcher auf einer Bedarfsabklärung basiert, eine für uns vorstellbare und transparentere Lösung dar.

Detaillierte Rückmeldungen zum Nachtrag zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Artikel 9 - Hauswirtschaftliche Hilfe und Begleitung zu Hause
Der bisherige Betrag von 35 Franken pro Stunde in Absatz 1 reicht in unseren Augen nicht aus, damit qualitativ hochwertige Leistungen von ausgebildeten Fachpersonen erbracht werden können. Zudem regen wir an hier explizit darauf hinzuweisen, dass Organisationen, welche diese Leistungen erbringen strikten Qualitätskriterien unterstehen, über ausgebildetes Fachpersonal verfügen und ein regelmässiges Controlling sicherstellen müssen.
Der bisherige Stundenansatz von 25 Franken (Absatz 2) ist in unseren Augen ebenfalls zu tief definiert. Zudem ist es je nach Situation sinnvoll, dass eine unterstützende Person im gleichen Haushalt lebt.

Artikel 9b (neu) – b) anrechenbarer Mietzins
Für uns sind die in Absatz 1 definierten Ansätze von 600 Franken für Einzelpersonen respektive 800 Franken für eine Ehepaar oder eine Person mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, zu tief. Zur Veranschaulichung: ein Tag in einer Institution für betreutes Wohnen kostet schnell mehrere hundert Franken.

Artikel 12 - Pflege und Betreuung durch Familienangehörige
Die in Absatz 3 definierten 25 Franken für Erwerbsersatz erachten wir als zu tief, analog unserer Rückmeldungen zu Artikel 9.
Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 begrüssen wir. Somit ist der Anspruch auf Pflege und Betreuung durch Familienangehörige nicht mehr an die Hilflosenentschädigung gekoppelt. Dadurch haben potenziell mehr Personen Anspruch auf Unterstützung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen der sozialen Sicherheit in die AdressatInnenliste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin